

Rechtliche Bestimmungen

Zu den Sitzplätzen:

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995:

Art. 11, Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht; Fassung gemäss Änderung vom 28. März 2007:

² Es werden die nachstehenden Arten von Transportmotorwagen unterschieden und dabei Fahrzeuge, die sowohl für den Personen- wie für den Sachtransport bestimmt sind, nach den überwiegenden Merkmalen eingeteilt:

e.) «Lieferwagen» sind leichte Motorwagen zum Sachtransport (Klasse N1), einschliesslich solcher mit zusätzlichen wegklappbaren Sitzen im Laderaum zum gelegentlichen, nicht gewerbsmässigen Personentransport, wenn insgesamt höchstens 9 Sitzplätze einschliesslich Führer oder Führerin vorhanden sind;

Art. 222j, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. März 2007:

² Für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge gilt bezüglich Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e über die maximal zulässige Anzahl Sitzplätze im Laderaum von Lieferwagen bis zum 31. Dezember 2009 das bisherige Recht.

Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen, über den Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und in der Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Stand 01.03.2009, Katalog der Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis:

Ziffer	Text der Auflage	Erläuterungen
128 Plätze im Laderaum bewilligt, zum nicht gewerbsmässigen Personentransport	Bei Lieferwagen können zusätzliche Sitzeinrichtungen bis insgesamt max. 9 Plätze (inkl. Führerin / Führer) gemäss Art. 11 abs. 2 Bst. e VTS bewilligt werden.

Zu den Sicherheitsgurten:

VTS:

Art. 106, Sicherheitsgurten, Kopfstützen, Fassung gemäss Änderung vom 17. August 2005:

² Sitze in Fahrzeugen der Klassen M (= Motorwagen zum Personentransport (vgl. Art. 12 Abs. 1 VTS)) und N (= Motorwagen zum Sachentransport (vgl. Art. 12 Abs. 1 VTS)), die quer zur Fahrtrichtung angeordnet sind, müssen mit Beckengurten versehen sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen verwendet werden. Sitze, die bis 45 Grad zur Längsachse des Fahrzeugs angeordnet sind, gelten als nach vorne beziehungsweise nach hinten gerichtet, die übrigen als quer zur Fahrtrichtung angeordnet.

³ Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein.

Art. 222g, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. August 2005:

¹ Die Bestimmungen von Artikel 106 Absätze 2 und 3 über Sicherheitsgurten gelten für Fahrzeuge, die ab dem 1. März 2006 neu in Verkehr gesetzt oder entsprechend umgebaut werden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum in Verkehr gesetzt oder umgebaut worden sind, gelten diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2010, ausser wenn die Fahrzeuge über nach vorne gerichtete Sitzplätze verfügen, für die keine Sicherheitsgurten vorgeschrieben sind.

Weitere Übergangsbestimmungen, nicht wörtlich zitiert:

Lieferwagen, die vor dem 1. Januar 1976 in Verkehr gesetzt wurden, müssen nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (vgl. Art. 222 Abs. 2 VTS sowie Art. 23 Abs. 3 und Art. 86 Abs. 5 Bst. a der Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)). (Die BAV wurde durch die VTS ersetzt.) In Lieferwagen, die vor dem 1. Oktober 1998 typengenehmigt bzw. vor dem 1. Oktober 1999 importiert wurden, müssen die im Laderaum nach vorne und hinten gerichteten Sitzplätze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (vgl. Art. 222a Abs. 4 VTS).

asa-Richtlinien Nr. 6:

Ziffer	Text der Auflage	Erläuterungen
267	Sicherheitsgurten auf ... Plätzen vorhanden.	Dieser Eintrag ist vorzunehmen, wenn Fahrzeuge freiwillig oder nachträglich mit Sicherheitsgurten ausgerüstet werden.